

Pädagogische Chronik

Autor(en): **Hz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1885)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-285973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Geiste einzuprägen, ist ein auch für Pestalozzi fundamentaler pädagogischer Gedanke gewesen. Davon zeugen die Redeübungen, die zuerst Krüsi nach Pestalozzi's Tod 1829 unter dem Titel „Vaterlehren in sittlichen Wortdeutungen, Ein Vermächtnis von Vater Pestalozzi an seine Zöglinge“ und neuerlich Seyffarth nach dem Originalmanuskript Pestalozzi's (geschrieben zwischen 1802 und 1805) und unter dem Originaltitel „Der natürliche Schulmeister“ im 16. Band seiner Ausgabe der sämtlichen Werke Pestalozzi's veröffentlicht hat.

Einen noch weitergehenden Einfluss hat Rochow's *Kinderfreund* gehabt, das erste sittlich gemeinnützige Schullesebuch, dessen Entstehungsgeschichte wir wohl als bekannt voraussetzen dürfen. Den Hauptteil der 186 Lesestücke, die auf wenig mehr als 200 Seiten zusammengedrängt sind, bilden religiöse und sittliche Erzählungen; daneben eine Anzahl Gebete und Lieder; dann Lesestücke gemeinnützigen Stoffs, wie von dem Wachstum der Pflanzen, die künstliche Erdkugel oder der Globus, eine kurze Nachricht von der Welt, die Hausmittel, Gesundheit und Krankheit, die Nahrungsmittel, Bekanntmachung eines Mittels, die Blattern ohne grosse Gefahr zu bekommen (Beschreibung und Empfehlung der Impfung), von den Mitteln Todtscheinende zu retten u. s. w., teils in erzählender, teils in dialogischer Form. Alle diese Lesestücke mussten von Rochow erst geschaffen werden, an Muster konnte er sich nicht anlehnen. Aber dafür sind sie ein Muster geworden, das seine Wirkungen über Gegenden verbreitet, die Rochow's Namen kaum je gehört. Sie sind das Urbild von Christophs von Schmid „100 Erzählungen vom Verfasser der Ostereier“ ebenso sehr wie von dem „Kinderfreund“ von Prof. Schulthess in Zürich, der in unsern Schulen bis über die Mitte des XIX. Jahrhunderts hinaus gebraucht wurde; und auch hierin treffen wir wieder die Berührung, wenn nicht mit Pestalozzi selbst, so doch mit den praktischen Vorkämpfern der Einführung seiner Ideen in die Volksschule; der eifrige Pestalozzianer, der Pestalozzi's pädagogische Errungenschaften in die Schulen des Kantons Zürich einpflanzte, griff, da die pestalozzische Schule selbst kein entsprechendes Produkt geschaffen, als zu dem nächsten Geistesverwandten, zu Rochow hinüber und verwendete umgestaltend die Arbeit seines Geistes, um der Pestalozzi'schen Lehrmethode in den schweizerischen Schulen Eingang und Ausdruck zu schaffen.

Wahrlich auch Pestalozzi's Heimat, auch die Schweiz, hat Ursache Rochow's Andenken zu ehren!

Hz.

Aus dem Jahresbericht des Schulrates der Stadt St. Gallen.

Es vermehrt sich die Schülerzahl beständig, darum müssen auch jedes Jahr neue Lehrstellen geschaffen werden; die durchgeführte Schulorganisation erweist sich als woltätig. Die Gesamtschülerzahl der Primarschule beläuft sich auf 26 Knabenklassen mit 1128 Schülern und 28 Mädchenschulen mit 1149 Schülerinnen, dazu kommen noch 42 resp. 80 Ergänzungsschüler.

Es hat der Schulrat Entscheide betreffend Hausaufgaben und körperlicher Züchtigung gefasst, die folgendermassen lauten:

Vielfach wird auch darüber geklagt, dass die Kinder in der Stadt ausser der Schulzeit zu wenig Beschäftigung haben und deshalb sich auf den Gassen herumtreiben. Der Schulrat hielt darum, in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit der Lehrerschaft, an der Anschauung fest, dass unsern Schülern ein bescheidenes Mass von *Hausaufgaben* überbunden werden dürfe, und stellte hierüber folgende, für alle Primarschulen verbindliche Grundsätze auf:

1. An sämtlichen Klassen der Knabenschule sollen wöchentlich dreimal passende mündliche oder schriftliche Hausaufgaben in Memoriren, Rechnen oder Aufsatzübungen erteilt werden, für die Mädchenklassen nur über Feiertage und Freihalbtage.

2. Die Lösung der Aufgaben soll an gewöhnlichen Tagen höchstens eine Stunde, an Feiertagen höchstens 2 Stunden Zeit erfordern.

3. Die Lehrer am nämlichen Kurse sollen bei Erteilung der Hausaufgaben ein gleichmässiges Verfahren beobachten und sich diesfalls über das Mass und die Zeit verständigen.

4. Strafaufgaben dürfen von einem Tag auf den andern, nicht aber über die Mittagszeit gegeben werden.

5. Über die Ferien Hausaufgaben zu geben, ist untersagt.

6. Ebenso ist es unzulässig, gegen das Examen hin das Mass der Aufgaben irgendwie auszudehnen.

7. Diejenigen Lehrer, welche nicht das obligatorische Maximum von 33 Stunden per Woche zu geben haben, sind verpflichtet, für die schwächsten Schüler ihrer Klasse wöchentlich eine Nachhülfestunde zu halten, in welcher die Kinder möglichst individuell behandelt werden sollen. Diese Nachhülfestunden dürfen aber unter keinen Umständen den Charakter von Strafstunden erhalten.

8. Klagen wegen Überanstrengung der Schüler mit Hausaufgaben sind beim Präsidenten des Schulrates anzubringen, welcher Untersuch walten lässt, und das Nötige verfügt.

An dieser Stelle mögen auch noch die vom Schulrate aufgestellten *Regeln betreffend die Anwendung körperlicher Strafen* Aufnahme finden. Sie lauten:

1. Körperliche Züchtigung der Schüler darf nur als Strafe für sittliche Vergehen zur Anwendung gelangen und nachdem andere Disziplinarstrafen sich als unwirksam erwiesen haben.

2. Jedwede Körperstrafe wegen geistiger Schwäche und daraus hervorgehenden ungenügenden Leistungen ist untersagt.

3. Niemals dürfen in der Aufregung körperliche Züchtigungen vorgenommen werden, ebenso wenig während der Unterrichtsstunden; es darf dies erst nach Schluss der Schulstunden und zuvor eingeholter Zustimmung des Vorstehers geschehen.

4. Das Schlagen auf den Kopf, überhaupt jedwede Züchtigung, welche die Gesundheit eines Kindes gefährden kann, ist strengstens zu vermeiden.

5. Von jeder erteilten körperlichen Züchtigung ist im Tagebuch des Lehrers motivirte Vormerkung zu nehmen.

Nicht minder interessant dürfte die Schlussnahme sein betreffend unentgeltlicher Verabfolgung von Lehrmitteln an die Primarschüler, der wir einige Sätze entnehmen.

Wenn die Interessen der Gesamtheit den Schulzwang fordern, so ist es ein Gebot der Billigkeit, die Schule so einzurichten, dass sie keinem Bürger zur drückenden Last wird. Der Schulbatzen ist längst abgeschafft; die Allgemeinheit sorgt für die Schulgebäude, den Unterhalt und die Einrichtung derselben, sie trägt die Kosten für das vorzüglichste und wichtigste aller Lehrmittel: den Lehrer; warum soll sie nicht auch für die minderwichtigen Lehrmittel sorgen? Es liegt auch eine Unbilligkeit darin, dass der Arme und der Reiche gleichviel an die Lehrmittel zahlen soll, während sich in Hauptsachen die finanzielle Inanspruchnahme des Bürgers für das Schulwesen nach seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit, d. h. nach seinem Steuervermögen richtet.

Es sollen daher die Kosten für die Beschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien an der Primarschule von der allgemeinen Schulkasse übernommen werden.

A. K.

Pädagogische Chronik.

Schulgesetzgebung. Baselland. Der Regierungsrat hat dem Landrat einen Gesetzesentwurf betreffend die Besoldung der reformirten Pfarrer, der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen eingereicht. Das Minimum der Lehrerbesoldung soll dadurch auf 1000 Fr., das der Lehrerinnen 900 Fr. (bisheriges allgemeines Minimum 700 Fr.) erhöht werden.

— Die erneute Referendumsabstimmung über das Schulinspektorat ist am 17. Mai resultatlos geblieben.

Glarus. Die Glarner Landsgemeinde hat am 3. Mai die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Primar- und Repetirschulen beschlossen, das Obligatorium der Fortbildungsschule verworfen, beides mit grossem Mehr.

Aargau. Am 7. Juni ist die neue Verfassung mit bedeutendem Mehr vom Volke angenommen worden. Wir entnehmen der „Schweizer. Lehrerzeitung“ den Wortlaut der Schulartikel in derselben:

„Art. 6. Die öffentlichen Beamten des Staates oder Gemeinden — mit Einschluss der Lehrer und Geistlichen — unterliegen *periodischer Wiederwahl*.

Art. 63. Der Staat fördert nach Kräften die allgemeine Volksbildung. Die allgemeine Sorge für den Schulunterricht ist Sache des Staates und der Gemeinden. Die Gemeinden haben die erforderlichen Volksschulen einzurichten. Der Staat leistet regelmässige Beiträge an die Volksschule *und an die sie ergänzende bürgerliche Fortbildungsschule*. Der Besuch beider Anstalten ist obligatorisch und unentgeltlich. Das Gesetz wird dafür sorgen, dass die Schule auch die

Bedürfnisse des praktischen Lebens berücksichtige. Bis zum Erlasse eines Gesetzes kann der Regierungsrat auf Verlangen einzelner Gemeinden die bürgerliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären.

Privatunterricht als Ersatz für den Volksschulunterricht, ist grundsätzlich den nämlichen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt wie dieser. Das Gesetz enthält die nähere Ausführung.

In Verbindung mit den Organen der freiwilligen und obligatorischen Armenpflege beteiligt sich der Staat an der Erziehung und Versorgung blinder, taubstummer, schwachsinniger und sittlich verwahrloster Kinder.

Art. 64. Der Staat unterstützt die Gemeinden bei der Erziehung und Erhaltung von Mittelschulen und unterhält oder unterstützt die den Bedürfnissen entsprechenden weitem Lehranstalten. Er erleichtert durch Stipendien und anderweitige zweckentsprechende Vorkehren den Besuch der genannten Anstalten, sowie denjenigen von Fach- und Hochschulen. Der Staat fördert die Heranbildung berufstüchtiger Lehrkräfte. Die Lehrberechtigung an allen Schulanstalten stützt sich auf staatliches Patent.

Art. 65. Die Mindestbesoldung der Volksschullehrer beträgt 1200 Fr. Die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen sind nach Verhältnis der grössern Anforderungen zu erhöhen. An diese Besoldungen, sowie an Höherbesoldungen bis auf 1500 Fr. leistet der Staat, je nach den Steuer- und Vermögensverhältnissen der Gemeinden, Beiträge von 20—50%. Die Amtsdauer der Lehrer beträgt 6 Jahre.

Art. 66. Sämtliche Schulanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht.“

Ausserdem ist durch die neue Verfassung der Beamtenausschluss aus dem Grossen Rate auf die direkt vom Staat gewählten Beamten beschränkt worden.

Schulordnung. *Aargau.* Die kantonale Erziehungsdirektion hat ein Kreisschreiben erlassen, nach welchem in Zukunft Schulpflegen und Lehrer sich zu vergewissern haben, ob öffentliche Schaulaufführungen und Schaustellungen für den Besuch durch die Schüler geeignet seien, um im gegenteiligen Fall den Besuch von Amtswegen zu verbieten.

Turnen und militärischer Vorunterricht. Der *Ständerat* hat (6. Juni) mit 21 gegen 7 Stimmen ein Postulat angenommen, wodurch der Bundesrat ersucht wird, die Einführung des militärischen Vorunterrichts für die Jugend vom 16.—20. Jahr zu verschieben, und ist auf demselben trotz der gegenteiligen Stimmung im Nationalrat beharrt; das Postulat ist somit als solches in Kraft getreten.

Das Turnen in den schweizerischen Seminarien. Mitglieder der eidgen. Turnkommission haben im verflossenen Jahre den Turnunterricht in 15 der bestehenden 20 schweizerischen Lehrerbildungsanstalten inspiziert (die Inspektion für Chur, Schiers, Locarno, Lausanne und Sitten steht noch aus). Das Ergebnis dieser Inspektionen ist laut „Bund“ im allgemeinen folgendes:

In den 15 inspizierten Anstalten ist dem Turnunterricht fast durchweg die

nämliche Stellung und Bedeutung wie den übrigen Fächern zugewiesen. Mit Ausnahme von Muristalden, Haute-Rive und Peseux ist dem Turnunterricht eine genügende Zahl von Stunden eingeräumt.

Die Turneinrichtungen entsprechen meistens den gesetzlichen Anforderungen. Allerdings lassen Grösse und Beschaffenheit der geschlossenen Turnlokale noch in verschiedenen Anstalten, besonders in Hitzkirch und Haute-Rive zu wünschen übrig. Peseux hat gar kein Winterlokal. Auch die Turngeräte bedürfen in einigen wenigen Anstalten noch der Verbesserungen und Ergänzungen, namentlich in Haute-Rive.

Mit Ausnahme von Hitzkirch (vgl. die bekannte Controverse) kann das Lehrpersonal teils als sehr tüchtig, teils als geeignet bezeichnet werden. Die Leistungen der Schüler, soweit es ihre turnerische Fertigkeit betrifft, befinden sich in vollständiger Übereinstimmung mit der Qualität der Lehrer; am wenigsten günstig steht es in den meisten Anstalten bezüglich des praktischen Lehrgeschickes der Zöglinge.

Appenzell A.-Rh. Der Turnunterricht wird in den Halbtagschulen (Mehrzahl der Gemeinden) ausser der Schulzeit erteilt. Die Verlegung der 60 jährlichen Stunden obligatorischen Turnunterrichts ist dem Lehrer freigestellt; die Lehrer erhalten für den Turnunterricht eine Extraentschädigung (in Herisau 1 $\frac{1}{2}$ Fr. per Turnstunde).

St. Gallen. Von den 214 Schulgemeinden besitzen 114 einen genügenden, 100 gar keinen oder nur ungenügenden Turnplatz; ein eigenes gutes Turnlokal besitzen nur 10 Gemeinden; in 60 Gemeinden bestehen noch keine Turngeräte.

Schulgärten. *Bern.* Die Einwohnergemeinde Diesbach bei Büren hat der dortigen Schule ein Stück Land zur Anlegung einer Baumschule abgetreten.

St. Gallen. Auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins von Rheineck, Thal und Umgebung ist durch den Schulrat von Thal Anlegung eines Schulgartens in Thal und Buchen beschlossen worden.

Fortbildungsschule. *St. Gallen.* Die Gemeinde Sargans hat (wie s. Z Rheineck) beschlossen, ihre Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären.

Lehrerstellung. *St. Gallen.* In Wallenstadt fand vom 18.—23. Mai ein kantonaler Wiederholungskurs für Lehrer an Elementarschulen statt.

Thurgau. Das Projekt, auf dem Wege des Vertrages zwischen Staat, Lehrersynode und Schulgemeinde eine Lehrerversorgungskasse zu Stande zu bringen, ist in Folge der Beitrittsweigerung der Mehrzahl der Gemeinden gescheitert.

Personalien. *St. Gallen.* Bei den Neuwahlen der Kantonsbehörden trat Landammann Dr. *Fr. v. Tschudi* aus dem Regierungsrat, als dessen Mitglied er 1870—1873 und 1875—1885 Erziehungsdirektor gewesen. Die energische Leitung des st. gallischen Schulwesens, seine Verdienste um die schweizerische Unterrichtsabteilung der Wiener Weltausstellung 1873 u. s. w. werden ihm